

Bebauungsplan Nr. M8 „Verbrauchermarkt Ostkreuz“ 2. Änderung Beeskow

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 19.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.04.2021

Stand der Planung: März 2021

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am/ in der Stadtverordnetenversammlung am 15.06.2021

Stand der Vorlage: 25.05.2021

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Datum des Schreibens	Stichwort		Kurzfassung	J	N	
B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und 4 a BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 19.05.2021							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt Aufgabengebiet Bau- leitplanung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die textliche Festsetzung Nr. 11 zur Versickerung ist nach § 9 in vorliegender Form unzulässig. ▪ Das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) schreibt in § 54 Abs. 4 Satz 1 die Versickerung von Niederschlagswasser vor, sofern es nicht verunreinigt ist, Die Gemeinden können gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 BbgWG in einem Bebauungsplan bestimmen, dass Niederschlagswasser auf bestimmten und dafür geeigneten Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern ist, Damit wäre ein Übergang einer kommunalen Pflicht (Abwasserbeseitigungspflicht) auf Dritte verbunden. Deshalb ist der Verpflichtete zu benennen (Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz, s. § 66 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG). Diesem muss die Wahrnehmung der Pflicht auch tatsächlich möglich sein. D.h., die Grundstücke müssen für eine Versickerung der anfallenden Nieder- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Im Rahmen der Aufstellung des benachbarten BP W25 wurden Untersuchungen zur Niederschlagswasserbehandlung im Bereich des BP W25 durchgeführt (s. auch Anlage 2 zur Begründung zum rechtskräftigen BP W25 - DEGAT Planungsgesellschaft mbH, Cottbus, 25.02.2020 - Nachweis Umgang und Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet). Planbegleitend zur 1. Änderung des BP W25 und der parallelen 2. Änderung des BP M8 ist dieser Nachweis (auf dessen Basis eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Regenentwässerungsanlage (Becken) am Mühlenberg (Plangebiet BP W25) erteilt wurde - Bescheid vom 28.04.2020) weiterentwickelt worden. Durch die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereichs BP M8 an den BP W25 war es möglich, eine Anbindung des BP M8 an das geplante Niederschlagswasserentsorgungssystem des BP W25 vorzunehmen. Entsprechend ist 				

		<p>schlagsmengen geeignet sein. Mit der Städtebaurechtsnovelle 2017 hat der Gesetzgeber § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB erweitert und ermöglicht nunmehr auch Festsetzungen zur natürlichen Versickerung von Wasser auf den Grundstücken sowie zu baulichen oder technischen Maßnahmen zur Vorbeugung oder Verringerung der Folgen von Starkregenereignissen. Es ist somit auch Aufgabe der Bauleitplanung, im Sinne des Vorsorgeprinzips bauliche Anlagen vor Hochwasser bzw. Schäden durch Starkregen zu schützen und ggf. entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzusetzen. Wenn solche Probleme vorliegen oder als wahrscheinlich anzunehmen sind, wird es i.d.R. notwendig sein, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ein Entwässerungskonzept zu entwickeln bzw. gutachterlich entwickeln zu lassen und mit der Wasserbehörde abzustimmen, das sich u.a. mit den Möglichkeiten der dezentralen oder zentralen Versickerung, Rückhaltung oder Ableitung des Niederschlagswassers auseinandersetzt. So können zum Beispiel Nutzungskonflikte auf Grund eingeschränkter Flächenverfügbarkeit durch die Herstellung unterirdischer Versickerungsanlagen (Rigolen) ausgeräumt werden. In entwässerungstechnisch neu zu erschließenden Gebieten sind in der Regel noch alle Entscheidungsoptionen offen. Dies betrifft vor allem Bebauungspläne, die erstmals eine bauliche Entwicklung oder auch eine Nachverdichtung, Änderung oder Umnutzung ermöglichen und damit Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB begründen. Insbesondere gilt dies für die Entwicklung komplexer Baugebiete am Siedlungsrand, aber auch für kleinere Gebiete mit schwierigen Entwässerungsbedingungen, z.B. aufgrund von ungünstigen Versickerungsverhältnissen, geringen Grundwasserflurabständen, einer flächenhaften Versiegelung oder von Bodenver-</p>	<p>analog zu den Festsetzungen des BP W25 (textliche Festsetzung Nr. 8) eine Festsetzung in den BP M8 (textliche Festsetzung Nr. 11) aufgenommen worden. Die textliche Festsetzung 8 des BP W25 ist durch die 1. Änderung des BP W25 nicht geändert worden und war in diesem Wortlaut bereits Bestandteil der Beteiligung zum rechtskräftigen Plan. Wie in den Unterlagen zur Aufstellung des rechtskräftigen BPs beschrieben, sind bauliche und technische Maßnahmen (z.B. Muldensystem, „Graben zur Ableitung des Niederschlagswassers“ im Bereich der Grünfläche „b“, Rückhalte- und Versickerungsbecken im Bereich der Grünfläche „a“) vorgesehen. Darüber hinaus sollen auch flächige Versickerungen innerhalb der Grünflächen des BP W25 möglich sein. Da das Plangebiet des BP W25 durch erhebliche Höhenunterschiede und unterschiedliche Baugrundverhältnisse gekennzeichnet ist, konkrete Verhältnisse für die einzelnen noch zu bildenden Grundstücke im Rahmen der BP-Aufstellung noch nicht absehbar sind, soll den zukünftigen Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, bei Nachweis der nicht möglichen Versickerung normaler Niederschlagsmengen auf den Grundstücken Regenwasser in das zukünftige öffentliche System einzuleiten. Dies soll auch für den Bereich der 2. Änderung des BP M8 möglich sein. Die Stadt Beeskow hält inhaltlich an der Aussage der Festsetzung 11 des BP M8 fest. Aufgrund der Stellungnahme der AG Bauleitplanung wird die textliche Festsetzung Nr. 11 als Festsetzung ersatzlos gestrichen, der Inhalt als Hinweis jedoch auf die Planzeichnung aufgenommen.</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>unreinigungen (Altlasten). Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 14 oder Nr.16d BauGB können nur Flächen bzw. Standorte zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt werden, nicht jedoch die Maßnahmen selbst. Festsetzungen auf dieser Rechtsgrundlage können weder die Herstellung der jeweiligen Anlage, noch deren Benutzung vorschreiben.</p>				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbe- hörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da das Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, entfällt die Prüfung der Eingriffsregelung. Es gibt keine naturschutzfachlichen Bedenken ▪ Hinweis: Bei den Bauarbeiten ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Sollten sich während der Baumaßnahme Hinweise auf das Vorkommen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (u.a. Reptilien, Bodenbrüter) bzw. auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde, Telefon: 03366 35 1678 umgehend zu informieren, um ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen festzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur Änderung aufgenommen. 			
1c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbe- hörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorliegenden Unterlagen geben darüber Auskunft, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes (BP) M8 eine verkehrstechnische Anschließung des Mischgebietes (MI) des BP M8 an den BP W 25 vorgesehen ist. Das MI des BP M8 soll an das Regenwassersystem des BP W25 angeschlossen werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser, das auf den Baugrundstücken anfällt, in das Regenwassersystem soll bei Nachweis, dass die Versickerung auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich ist, zugelassen werden. Die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers soll im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche zu Versickerungsanlage erfolgen. In dem beigefügten geotechnischen Bericht, wird darauf hingewiesen, dass gespannte Grundwasserverhältnisse auftreten, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der erneute Antrag für die Regenentwässerungsanlage wird entsprechend der in den Änderungen zum BP M8 und BP W25 ausgewiesenen Änderungen im Regenentwässerungssystem durch die Stadt Beeskow gestellt. 			

			<p>eine Wasserhaltung einzuplanen ist, bei starken Niederschlägen ein Pumpensumpf zur Ableitung des Oberflächen- und Schichtenwassers vorzusehen ist und der mittlere höchste Grundwasserstand (mHW) nicht vorliegt und empfohlen wird eine hydrologische Fachauskunft zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch den Anschluss des MI des BP M8 an das Regenwassersystem des BP W25 verändert sich der Umfang der Gewässerbenutzung. Die mit Bescheid vom 28.04.2020 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Regenentwässerungsanlage (Becken) am Mühlenberg in 15848 Beeskow, erlischt somit. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 BbgWG in Zusammenhang mit § 18 Absatz 1 WHG widerrufen werden, wenn der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung geändert hat. Es ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen, die die Änderungen des Regenwassersystems berücksichtigt. 				
01d)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01e)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG untere Denkmalschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)- vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information an die Ausführung 			

			<p>für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Herrn Martin Petzel, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen (Telefon 033702 211-1822) und der unteren Denkmalschutzbehörde Telefon 03366 35-1476) anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätten sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen aktenkundig zu belehren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o. g. Bauvorhaben nicht berührt. 				
01f)	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>1 Anforderungen an die Verkehrsflächen</i> – Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrthöhe von 4,20 m zu berücksichtigen. Die Planung und Bauausführung hat so zu erfolgen, dass zur Sicherung der Abfallentsorgung alle anliegenden Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sind und die zur Abholung vor dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter geleert werden können. Dabei müssen alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Bei Stichstraßen ist eine Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gemäß RAST 06 vorzusehen. Der Radius des Wendehammers muss mindestens 6 m betragen. Die Befahrbarkeit muss darüber hinaus unter Beachtung der DGUV-Regeln für die Abfallwirtschaft zur Unfallvermeidung gewährleistet sein, insbesondere DGUV-Regel 114601. Bei Einhaltung der Vorgaben der RAST 06 ist dies in der Re- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für die Ausführung 			

		<p>gel erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>2 Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen</i> – Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Innerhalb des Grundstückes zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter. ▪ <i>3 Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter</i> - Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen. Bei der Planung der Stellplätze für die öffentliche Abfallentsorgung ist der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen. Mindeststellfläche je Behälter: 120 Liter - 50 cm x 60 cm, 240 Liter - 60 cm x 80 cm) ▪ <i>4 Entsorgungszyklus (Regelleerung) Wohngrundstücke</i> - Restabfall (Behältergrößen 120-Liter, 240 Liter; Entsorgungszyklus 4- 					
--	--	---	--	--	--	--	--

			wöchentlich), Bioabfall (Behältergrößen 120-Liter; Entsorgungszyklus 2-wöchentlich), Papier/Pappe/Kartonagen (Behältergrößen 240 Liter; Entsorgungszyklus 4-wöchentlich), Leichtverpackungen (Behältergrößen 90-Liter-Sack (Gelber Sack); Entsorgungszyklus 2-wöchentlich)				
01g)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbe- hörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01h)	Landkreis Oder-Spree Amt für Straßenverkehr und Ordnung SG Kfz-Zulassung, All- gemeine Verkehrsan- gelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
01i)	Landkreis Oder-Spree Landwirtschaftsamt SG Agrarentwicklung		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das B-Plan-Gebiet befindet sich auf einem Flurstück mit gemischter Nutzung (Wohnen und Grünland). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, es sind lediglich folgende Hinweise bei der Planung zu beachten: Die Bewirtschafter der betroffenen angrenzenden Landwirtschaftsflächen im Osten und Süden sind vor Baubeginn über die geplante Baumaßnahme zu informieren und ggf. bei Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen Absprachen über die zeitliche Umsetzung des Vorhabens zu treffen, denn Bestellung, Bestandspflege, Ernte usw. müssen zu den agrotechnischen Terminen auf den Ackerflächen durchgeführt werden können. Feldwege und Ackerzufahrten müssen im Zuge der Baumaßnahme befahrbar bleiben. Durch eine Übereinkunft im Vorfeld der Maßnahme können Schadensersatzansprüche durch eventuell entstehende Ertragsausfälle minimiert werden. Auskunft über die Lage möglicher Drainagen geben die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe. Sollten Drainagen, Wege und Feldzufahrten im Zuge des Bauvorhabens beschä- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, benachbart (angrenzend) zum Plangebiet des BP M8 (Änderungsbereich der 2. Änderung des BP) befinden sich keine landwirtschaftlichen Flächen und keine Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen (der Hinweis wird jedoch von der Stadt Beeskow für derartige Sachverhalte zur Kenntnis genommen) 			

			<p>digt werden, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder funktionstüchtig herzustellen. Mögliche Strukturschäden des Bodens und Fahrverdichtungen auf den Landwirtschaftsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.</p>				
01j)	Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz SG vorbeugender Brandschutz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. ▪ Es ist durch den Träger des Brandschutzes zu gewährleisten, dass im Plangebiet gemäß § 3 BbgBKG die Löschwasserversorgung mit mindestens 48 m³/h für eine Zeitspanne von mindestens 2 Stunden sichergestellt wird. Bei Sicherstellung über das Trinkwassernetzes sollte der Abstand zwischen den Hydranten von 150 m nicht überschritten werden DVGW W 400-1:2015-02. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hinweise werden wie folgt behandelt: Die Versorgung mit Löschwasser wird von der Stadt Beeskow als Träger des Brandschutzes abgesichert. Ggf. notwendige Maßnahmen zur Löschwasserbereitstellung werden in der Erschließungsplanung berücksichtigt. 			
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 07.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. ▪ Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. ▪ Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 8 „Verbrauchermarkt Ostkreuz“ der Stadt Beeskow den derzeit geltenden Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht bzw. die darin enthaltenen Änderungen (u. a. verkehrstechnische Erschließung, Anschluss an das Regenwassersystem, Anpassung der östlichen Plangebietsgrenze) keine raumordnerische Relevanz entfalten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
03)	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder) 20.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus Sicht der Straßenbauverwaltung bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes. ▪ Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erschließung über die Krügersdorfer Chaussee nicht mehr erforderlich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
04)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 11.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immissionsschutz ▪ Sachstand - Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. M 8 „Verbrauchermarkt Ostkreuz“ der Stadt Beeskow soll der östliche Teilbereich des Plangebietes verkehrstechnisch an das Bebauungsplangebiet „Wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			<p>Am Mühlenberg“ angeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. M 8 „Verbrauchermarkt Ostkreuz“ der Stadt Beeskow keine Bedenken. Den Aussagen in der Begründung zu den Auswirkungen der Planänderung in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft (Kap. 3.1.3 und 3.1.4, III. 1) kann gefolgt werden. ▪ Wasserwirtschaft - Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
05)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 22.04.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist kein Wald gemäß § 2 LWaldG betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
06)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus 21.04.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, ▪ Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, ▪ Der Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin. Zuletzt hat die ehemalige Inhaberin der Erlaubnis, die Bayerngas GmbH, auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen. ▪ Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Der Hinweis wird wie folgt behandelt: Da bei ähnlichen Beteiligungen der CENEXO bei Planungen im Siedlungsgebiet von Beeskow durch die CENEXO keine Einwendungen erhoben wurden, wird auf die Beteiligung der CENEXO zum vorliegenden BP verzichtet. 				

			hingewiesen (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)).				
07)	EWE Netz GmbH Fürstenwalde 20.04.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. ▪ Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung 			

			<p>Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird gebeten, die EWE NETZ GmbH auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Die Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit des Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Eine stets aktuelle Anlagenauskunft ist über die Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen_moeglich. ▪ (aktueller Leitungsbestand s. Zeichnung Anlage 1 zur Abwägung) 				
08)	Deutsche Telekom Technik GmbH Radebeul 22.02.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. ▪ Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. ▪ Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Tele- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die aufgezeigten Punkte können nicht als Festsetzung in den BP aufgenommen werden, es erfolgt eine Aufnahme in die Begründung zum BP. Informationen für nachfolgende Planungsebenen 			

			<p>kom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 				
09)	GDMcom Leipzig 09.04.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezugnehmend auf das BP-Gebiet erteilt die GDMcom Auskunft für die folgenden Anlagenbetreiber: ▪ Nicht betroffen – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. ▪ ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s vorgenannten genannten Anlagenbetreiber/s. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
10)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 20.05.2021		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 08.06. +14.09. 2015/2016 behalten grundsätzlich auch weiterhin volle Gültigkeit. ▪ <i>Nachfolgend der Inhalt der Stellungnahme vom 08.06.2016:</i> ▪ <i>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken zur 1. Änderung des BP geäußert. Die grünordnerischen Festsetzungen/ Maßnahmen bleiben bestehen. Bedenken bestehen jedoch grundsätzlich, was die Umsetzung des BP angeht. Es stellt sich die Frage nach dem bestehenden Bedarf für einen Verbrauchermarkt in diesem</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: ▪ s.u. 			

			<p><i>Bereich, da sich seit 2008 kein Investor gefunden hat, der die Nahversorgerfunktion übernehmen will.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der nun vorliegenden Änderung handelt es sich um die verkehrstechnische Anpassung des Vorhabens an die Gegebenheiten, die durch das neue Wohngebiet „Wohnen am Mühlenberg“ entstanden sind. Der eigentliche Bebauungsplan ist seit 2017 rechtskräftig. Gegenüber einer Änderung der Erschließung werden daher keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. ▪ Die grünordnerischen Maßnahmen/ Festsetzungen bleiben bestehen. ▪ Bedenken bestehen jedoch grundsätzlich, was die Umsetzung dieses Bebauungsplanes anbelangt. Es stellt sich die Frage nach dem bestehenden Bedarf für einen Verbrauchermarkt in diesem Bereich, da sich seit 2008 kein Investor gefunden hat, der die Nahversorgerfunktion übernehmen will. ▪ Es wird mit Nachdruck gefordert, dass alle grünordnerischen Festsetzungen für das Plangebiet auch vollständig umgesetzt werden. Nur unter dieser Prämisse ist die Zustimmung des Landesbüros zu verstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt (der BP ist in seiner Urfassung seit dem 02.06.2008, in der Fassung der 1. Änderung seit 17.02.2017 rechtskräftig – s. auch Begründung zur 2. Änderung des BP Stand Entwurf März 2021 S.3) ▪ Grünordnerische Maßnahmen/ Festsetzungen des BP sind durch die 2. Änderung des BP nicht geändert worden. ▪ Der Bereich des Verbrauchermarktes (westlicher Plangebietsteil) war Inhalt der 1. Änderung des BP (rechtskräftig seit 17.02.2017). Der Verbrauchermarkt ist nach Erreichen der Rechtskraft errichtet worden und seitdem in Betrieb. ▪ Grünordnerische Maßnahmen/ Festsetzungen des BP sind durch die 2. Änderung des BP nicht geändert worden. 				
--	--	--	--	--	--	--	--	--

